



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Im Mitarbeiterportal

Ämter für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Name
Werner Prem

Staatliche Führungsakademie für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten

Telefon
089 2182-2522

Telefax
089 2182-2712

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
P2-7298.1-1/986

München
12.09.2017

**Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS);
Auswirkungen bei Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Um-
stände;
Lagerung von Holz auf in die Förderung einbezogenen Flächen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Unwetterschäden im Forst wird ergänzend zum LMS vom 22. Mai 2015 Gz. P2-7298.4-1/210 in Verbindung mit dem LMS vom 8. Oktober 2015 Gz. P2-7298.1-1/685 auf Folgendes hingewiesen:

1. Anerkennung von Fällen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände

Der im o. g. LMS vom 22. Mai 2015 unter Nr. 2 genannte Begriff Nachbarschaftshilfe gilt auch für Aktivitäten der Forstlichen Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder.

Weiterhin hat gemäß den unter Nr. 2 dieses LMS genannten Bedingungen für die Anerkennung von Fällen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände der Antragsteller CC-Bestimmungen bzw. das landwirtschaftliche Fachrecht zu beachten. So ist es zum Beispiel nicht zulässig, auf Waldflächen zugelassene

Pflanzenschutzmittel (z. B. zur Borkenkäferbekämpfung) auf Holz auszubringen, das auf landwirtschaftlich genutzten Flächen lagert.

2. Längerfristige Lagerung von Schadholz

Ist eine Lagerung über das Kalenderjahr, in dem der Fall höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände anerkannt wurde, hinaus notwendig, ist eine förderunschädliche Lagerung im Folgejahr bis zum Beginn der Vegetationsperiode (bei Dauergrünland) bzw. Aussaat der Ackerkultur möglich. Auf VNP-Flächen ist ggf. eine förderunschädliche Lagerung im Folgejahr nur bis zum Beginn der Bewirtschaftungsruhe ab 15.03. bzw. 01.04. möglich.

Eine noch längere Lagerung führt dazu, dass die Flächen im Folgejahr mit NC 990 „max. 3 Jahre nichtlandwirtschaftlich genutzte Fläche“ zu erfassen sind und somit keine Flächenprämien für die betroffene Fläche gewährt werden können.

Ist damit die Nichteinhaltung des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bei Agrarumweltmaßnahmen (AUM) verbunden, kann im Rahmen eines im Vorjahr anerkannten Falls höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände bei einzelflächenbezogenen AUM die Verpflichtung ohne Rückforderung entweder beendet oder in den weiteren Jahren fortgeführt werden, wenn die Verpflichtungen wieder eingehalten werden.

Bei gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen AUM kann beim innerbetrieblichen Flächenabgang, der sich durch die Codierung mit NC 990 ergibt, im Fall höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände des Vorjahres ebenfalls auf die Rückforderung verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Gradl
Leitender Ministerialrat